

*An alle Gläubiger bzw. Gläubigervertreter der  
Ultra Sonic Bonds Investment SA, Panama, Zweigniederlassung Her-  
giswil in Konkursliquidation*

*Zürich, 3. Juli 2020*

**Gläubigerzirkular Nr. 1  
Ultra Sonic Bonds Investment SA, Panama, Zweigniederlassung Hergis-  
wil in Konkursliquidation („USBI“)**

Mit dem vorliegenden 1. Gläubigerzirkular werden Sie über die folgenden Themenbereiche orientiert:

1. *Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren*
2. *Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen*

**1. Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren**

1. Das Konkursverfahren der USBI ist im Gesamtkontext der diversen Konkursverfahren der sog. Ultra Sonic Holding Gruppe zu betrachten (vgl. dazu auch die Internetseite [www.ush-liquidation.ch](http://www.ush-liquidation.ch)). Für jede Gesellschaft ist ein separates Konkursverfahren durchzuführen, welches mit den Konkursverfahren der anderen Gesellschaften abzustimmen und zu koordinieren ist. Dies ist leider sehr komplex und zeitaufwendig, was sich negativ auf die Verfahrensdauer auswirkt.
2. Die schweizerische Ultra Sonic Holding AG («USH AG») war die ursprüngliche Vermögensverwaltungsgesellschaft Herrn Oberles und Herrn Winters. Anleger aus Deutschland schlossen zunächst mit der USH AG Investmentverträge ab und zahlten den Anlagebetrag auf Konten bei der Frankfurter Sparkasse ein.

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN  
Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG  
Rechtsanwalt und Notar  
LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN  
Rechtsanwalt (2, 3)

DR. IUR. DANIEL HUNKELER  
Rechtsanwalt, LL.M.

DR. IUR. THOMAS ENDER  
Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. MICHAEL MERKER  
Rechtsanwalt

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA  
Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER  
Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

LIC. IUR. SERAINA BAZZANI-TESTA  
Rechtsanwältin (4)

LIC. IUR. GEORG J. WOHL  
Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

LIC. IUR. GEORG KLINGLER  
Rechtsanwalt und Notar (1)

DR. IUR. ANDREA DOMANIG  
Rechtsanwältin

MLAW CAROLE SCHENKEL  
Rechtsanwältin

LIC. IUR. ZENO SCHÖNMANN  
Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL WUFFLI  
Rechtsanwalt

LIC. IUR. CHRISTINE ZANETTI  
Rechtsanwältin

MLAW MATTHIAS BRUNNER  
Rechtsanwalt

MLAW BEAT BIRCHMEIER  
Rechtsanwalt

MLAW LEA STURM  
Rechtsanwältin

MLAW KATJA KÄUFELER  
Rechtsanwältin

Konsulent:

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN  
Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister

- 1 Urkundsperson des Kantons Aargau
- 2 Mediator SAV
- 3 Fachanwalt SAV Erbrecht
- 4 Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

BAUR HÜRLIMANN AG  
CHE-115.606.778 MWST

Bahnhofplatz 9  
Postfach 1175  
CH-8021 Zürich 1  
Tel + 41 - 44 218 77 77  
Fax + 41 - 44 218 77 70  
UID: CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7  
Postfach 2060  
CH-5402 Baden  
Tel + 41 - 56 200 07 07  
Fax + 41 - 56 200 07 00  
UID: CHE-481.481.510

[www.bhlaw.ch](http://www.bhlaw.ch)

3. Nachdem sich herausstellte, dass die USH AG nicht über die erforderlichen Bewilligungen verfügte, um in der Schweiz das Vermögensverwaltungsgeschäft zu betreiben, wurden in Panama Briefkastenfirmen gegründet bzw. gekauft (Ultra Sonic Holding SA, Ultra Sonic Private Equity Investment SA, Ultra Sonic Bonds Investment SA sowie Green Investment Group SA). Diese Gesellschaften verfügten weder über Büroräumlichkeiten in Panama noch über Personal oder Bankkonten. Es handelte sich um reine Papiergesellschaften, welche von den bekannten «Panamapapers»-Anwälten Mossack-Fonseca verwaltet wurden. Das tatsächliche Investmentgeschäft wurde gemäss höchstrichterlich bestätigten Feststellungen der Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA stets von der Schweiz aus geführt.
4. Die meisten bestehenden Kunden der USH AG wurden mittels Vertragsänderungen auf eine der genannten panamaischen Subgesellschaften umgehängt. Neukunden schlossen mit einer oder mehreren panamaischen Gesellschaften einen Investmentvertrag ab und zahlten die Anlagesumme auf das Bankkonto der USH AG bei der Frankfurter Sparkasse ein (Zahlstelle). Anstatt die Anlegergelder in Nachachtung der vertraglich vereinbarten Anlagestrategien diversifiziert anzulegen, haben Herr Oberle und Herr Winter gemäss höchstrichterlich bestätigten Feststellungen der Eidg. FINMA die Anlegergelder zunächst gepoolt und anschliessend in hochspekulative Finanzanlagen investiert bzw. ungesicherte Darlehen an Briefkastenfirmen vergeben. Ausserdem haben Herr Oberle und Herr Winter mit den bezogenen Honoraren, Verwaltungsgebühren und Spesen ihren luxuriösen privaten Lebensstandard finanziert. Allfällige den Anlegern versandte Performance- oder Zinsabrechnungen konnten durch die Konkursliquidatoren nicht nachvollzogen werden. Ausbezahlte Zinsen oder Anlagegewinne stammten ausschliesslich aus neu eingesammelten Anlegergeldern.
5. Die Hintergründe der Darlehensvergaben an Dritte können nicht mehr rekonstruiert werden. Die entsprechenden Gelder sind aller Wahrscheinlichkeit nach verloren. Es wurden zudem Anlegergelder in Millionenhöhe in das Geothermieprojekt der SAM Management Group AG investiert (vgl. [www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch)). Das Konkursverfahren der SAM steht kurz vor dem Abschluss und die Gläubiger erhalten eine Insolvenzquote von ca. 0.59%, d.h. erleiden einen Totalverlust.
6. Herr Oberle und Herr Winter haben die Anlegergelder, welche auf den Konten der USH AG eingegangen sind, auf die einzelnen Gruppengesellschaften (aber nicht auf die USBI) weiterverschoben und von dort grösstenteils auf Drittgesellschaften übertragen. Die Hintergründe dieser «Anlagen» sind wie bereits erwähnt nicht mehr rekonstruierbar. Soweit flüssige Mittel bei den USH Gruppengesellschaften noch vorhanden sind, müssen diese im Rahmen der jeweils separat durchzuführenden Konkursverfahren zur USH AG zurückgeführt werden. Von der USH AG gelangen die flüssigen Mittel dann an die Konkursmasse der USBI.

7. Im Konkursverfahren der USBI sind 129 Forderungseingaben mit einem Nominalwert von umgerechnet CHF 26'932'671.11 eingegeben worden. Konsolidiert betrachtet wurden in den einzelnen Konkursverfahren insgesamt 407 Forderungseingaben mit einem Nominalwert von umgerechnet CHF 37'008'462.71 eingegeben. Hinzukommen 271 Gläubiger mit Forderungen in Höhe von umgerechnet CHF 10'069'090.69, welche von Amtes wegen als «aus den Büchern bekannt» zu kollozieren sind.
8. Die Arbeiten am Kollokationsplan sind fortgeschritten und sollten bis im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Eine Auszahlung an die Gläubiger erfolgt frühestens 2021.
9. Die voraussichtliche Quote kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da zunächst der Abschluss der Konkursverfahren von Gruppengesellschaften abgewartet werden muss, welche effektiv noch über flüssige Mittel verfügen, die mittels Konkursdividende an die USH AG gezogen werden können. Sodann steht noch nicht fest, wie viele Gläubigerforderungen tatsächlich kolloziert werden.

## **2. Recht der Gläubiger, sich allfällige Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüche sowie sonstigen Rechte der Masse abtreten zu lassen**

10. Gemäss Art. 285 ff. SchKG sind gewisse Rechtshandlungen, welche eine Konkursitin in einer bestimmten Zeitspanne vor Konkurseröffnung zu Ungunsten der Gläubiger vorgenommen hat, vollstreckungsrechtlich anfechtbar (sogenannte paulianische Anfechtung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates („Vorstands“) und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind überdies sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für einen allfälligen Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben (Art. 754 OR, sogenannte aktienrechtliche Verantwortlichkeit).
11. Die Konkursliquidatoren haben bis zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen keine vollstreckungsrechtlich anfechtbaren Rechtshandlungen feststellen können.
12. Die Konkursliquidatoren haben insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der USBI sowie in Anbetracht der Prozessrisiken beschlossen, allfällige **aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche** der USBI nicht näher zu prüfen oder selber geltend zu machen, sondern solche allfälligen Ansprüche den Gläubigern wiederum zur eigenen Prüfung und Geltendmachung gemäss Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung zu offerieren. Dasselbe gilt für allfällige Ansprüche gegenüber der Frankfurter Sparkasse oder gegenüber den Familienmitgliedern Herrn Michael Oberles.

13. Gläubiger, die vom Abtretungsangebot Gebrauch machen wollen, müssen beiliegendes **Abtretungsformular bis spätestens am 31. August 2020** den Konkursliquidatoren vollständig ausgefüllt zurückschicken (**Datum Poststempel**) und **gleichzeitig** (d.h. ebenfalls bis spätestens am 31. August 2020; **Datum Zahlungseingang**) eine Abtretungsgebühr von **CHF 200.00** pro Abtretungsanspruch auf das nachfolgend genannte Konto überweisen:

Bank: Migros Bank AG  
IBAN: CH89 0840 1016 1649 2610 7  
Lautend auf: Ultra Sonic Holding AG  
Zahlungsvermerk: Abtretungsgebühr USBI

14. Eine allfällige Abtretung an die Gläubiger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Abtretungsgläubiger im Kollokationsplan für ihre angemeldete Forderung rechtskräftig zugelassen werden. Vorbehalten bleibt überdies der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die zur Abtretung angebotenen Ansprüche eine anfechtbare Verfügung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt (vgl. dazu sogleich, Rz. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Allfällige Abtretungsgläubiger müssen sodann damit rechnen, dass trotz der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (insbesondere fristgerecht verlangte Abtretung und fristgerechte Zahlung der Kostenpauschale) keine Abtretung erfolgt oder sich die Abtretung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines allfälligen Verfahrens betreffend eine anfechtbare Verfügung der FINMA verzögert. Sofern mehrere Gläubiger eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, werden diesen die allfälligen Ansprüche gemeinsam abgetreten, damit sie die abgetretenen Ansprüche gemeinsam verfolgen und einen allfälligen Erlös unter sich aufteilen können.
15. **Gläubiger können im Zusammenhang mit den oben genannten Verwertungshandlungen bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am 31. August 2020 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen. Eine Anfechtung der effektiven Verwertung bzw. Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.**
16. **Für den Erlass einer Verfügung wird die FINMA eine Gebühr erheben (Art. 5 lit. a FINMA-Gebührenverordnung). Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland haben zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung zwingend eine Postadresse in der Schweiz bekannt zu geben, an die ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können (Art. 11b Abs. 1 VwVG). Wird von Gesuchstellern mit (Wohn-)Sitz im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet,**

**kann die FINMA eine Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 23, 36 VwVG).**

Mit freundlichen Grüssen

Handwritten signature of Daniel Hunkeler in black ink, consisting of a stylized 'D.' followed by a series of wavy lines.

Dr. Daniel Hunkeler  
(Konkursliquidator)

Handwritten signature of Georg J. Wohl in blue ink, consisting of the initials 'G.J.' followed by a horizontal line.

Georg J. Wohl  
(Konkursliquidator)

**Beilage**